

APPELL DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS

07.08.2023

RECHTE JUNGER MENSCHEN AUF DER FLUCHT IN EUROPA UND AN DEN GRENZEN VERWIRKLICHEN

Das Bundesjugendkuratorium hat in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die Rechte junger Menschen, die geflüchtet sind, grundlegend – auch in Krisenzeiten – verwirklicht werden müssen. Die UN-Kinderrechtskonvention, aber auch weitere UN-Konventionen, wie zum Beispiel über die Rechte von Menschen mit Behinderung und supranationale Abkommen zu Migration und Flucht, die u.a. den Schutz, Rechtssicherheit, eine diskriminierungsfreie Kindheit und Jugend, sowie eine Zukunftsperspektive für junge Menschen garantieren, sind mit entsprechenden rechtsstaatlichen Verfahren und Infrastrukturen abzusichern. Zudem ist die Verwirklichung der Rechte transparent, unabhängig und regelmäßig zu überprüfen.

Zwar wird in den Diskussionen um die gegenwärtigen europäischen Vorschläge zur zukünftigen Regulation und zu den Zugängen zum Asylverfahren an den EU-Außengrenzen von der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass in dem weiteren Prozess gerade die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt, deren Absicherung geregelt und durch Verfahren und Infrastrukturen unteretzt werden sollen. Zudem wird

hervorgehoben, dass die Verfahren für unbegleitete minderjährige Geflüchtete grundsätzlich nicht gelten sollen.

- Offen bleibt aber, wie die Rechte aller Kinder und Jugendlichen gesichert werden. Angesichts der bisher bekannten Vorschläge ist nicht zu erkennen, wie eine Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf der Flucht in den Grenzverfahren und Aufenthaltsorten an den Grenzen überhaupt möglich sein kann.

Vor diesem Hintergrund formuliert das Bundesjugendkuratorium **grundlegende Prüfkriterien¹** für die **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen**, die in zukünftigen europaweiten Regelungen berücksichtigt werden müssen.

- Alle Verfahren sind so zu gestalten, dass die in den internationalen Abkommen geregelten Rechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt und verfahrenspraktisch gesichert sind. Grundlegend ist dabei ein unabhängiger Rechtsschutz für Kinder und Jugendliche zu garantieren. Es muss organisational abgesichert sein, dass Kinder und Jugendliche in Rechtsangelegenheiten unabhängig beraten

¹ Einige der genannten Prüfkriterien werden auch mit Verweis auf die UN-Kinderrechtskonvention in den vorliegenden Entwürfen zu den europäischen Regelungen allgemein angesprochen, wie z.B. die Verfahrensvertreterchaft. Dennoch fehlt es in den Entwürfen an konkreten Ausformulierungen und vor allem an realistischen

Umsetzungsstrategien, wie diese unabhängig, kinder- und jugendgerecht und unter den anzunehmenden Bedingungen gewährleistet werden können.

und vertreten werden.

Kinder und insbesondere Jugendliche dürfen nicht entwürdigenden Altersfeststellungen unterzogen werden. Die Verfahren zur Altersfeststellung sind seit Jahren in der Kritik und stellen keine Basis dar, um zum Beispiel Volljährigkeit festzustellen.

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht von Entscheidungsbehörden und durch sie beauftragte Organisationen ohne unabhängigen Rechtsbeistand einer Altersfeststellung unterzogen werden.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Eltern. Sie dürfen nicht indirekt dazu gezwungen werden, ihre Eltern zu verlassen, um allein weiter zu fliehen, da nur unbegleitete minderjährige Geflüchtete geschützt werden. Kinder und Jugendliche müssen mit ihren Eltern gemeinsam geschützt werden.

- Eine Unterbringung und Versorgung an der Grenze kann kaum kinder- und jugendgerecht erfolgen. Die Größe der Einrichtungen, die Fluktuation der Geflüchteten in diesen Einrichtungen, der Zwangskontext des Aufenthaltes und (der beobachtbaren) unfreiwilligen Rückführungen sowie nicht zuletzt die ggf. der eigenen Familie drohenden Rückführung bilden Rahmenbedingungen, die die Wahrung von Mindeststandards für kinder- und jugendgerechte Unterbringung und Versorgung geradezu verunmöglichen. Darum sind die Aufenthalte so kurz wie möglich zu gestalten.

Kinder und Jugendliche erleben häufig Gewalt, sexualisierte Übergriffe und Missbrauch auf der Flucht. Sie sind aufgrund ihrer verletzlichsten Position und der Machtasymmetrie zwischen Erwachsenen und Kindern insbesondere vor Gewalt, Übergriffen und Machtmissbrauch zu schützen.

- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexualisierten Übergriffen ist explizit durch transparente Organisationsformen, Ombudsverfahren, „sichere“ und geschützte Orte sowie kinder- und jugendgerechte – auch anonym erreichbare – Anlaufstellen, an die sich Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen in ihren

Sprachen jederzeit auch jenseits von akuten Notsituationen wenden können, an allen Aufenthaltsorten – insbesondere auch an den Grenzen – sicherzustellen.

Insgesamt ist in allen Verfahren sowie an allen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche auch in der EU aufhalten, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Gehör zu verwirklichen (siehe Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention).

- Kinder und Jugendliche müssen in ihrer Muttersprache über ihre Situation informiert werden. Es müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sie ihre Bedürfnisse ausdrücken sowie sich in ihrer Muttersprache in den Verfahren verständigen und beteiligen können.

Es bedarf altersgerechter und barrierefreier Beratungsorte, Verfahren und Infrastrukturen, damit mit allen Kindern und Jugendlichen ihre Situation und das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, Wohlbefinden und Gesundheitsförderung.

- Es ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche auf der Flucht sowohl altersgemäß ernährt als auch medizinisch und sozial versorgt werden. Sie brauchen zudem Orte, an denen sie sich mit anderen Kindern und Jugendlichen über ihre Bedürfnisse austauschen und als junge Menschen zusammen sein können.

Das Bundesjugendkuratorium sieht die genannten Eckpunkte als unverzichtbare Mindeststandards für die **Weiterentwicklung einer europäischen Flüchtlingspolitik** an. Ziel muss es sein, die Rechte von Kindern und Jugendlichen an den Grenzen und auf der Flucht in Europa zu verwirklichen. Nur wenn die Verfahren und Infrastrukturen zur Verwirklichung der Rechte sowie in diesem Zusammenhang auch die organisationalen, finanziellen, personellen und professionellen Verantwortungsstrukturen in den Ländern der EU differenziert und transparent vereinbart sind, kann von einer Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gesprochen und diese auch überprüft werden.

DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigen-gremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

Ansprechpartner*innen für diesen Appell: Aladin El-Mafaalani, Christian Lüders, Nikolas Karanikolas & Wolfgang Schröer

■ MITGLIEDER DES BJK

VORSTAND

Prof. Dr. Wolfgang Schröer
Daniela Broda
Baro Vicenta Ra Gabbert

MITGLIEDER

Marie Borst
Christine Buchheit
Prof. Dr. Aladin El-Mafaalani
Prof. Dr. Florian Gerlach
Daniel Grein
Nikolas Karanikolas
Prof. Dr. med. Michael Kölch
Cornelia Lange
Dr. Christian Lüders
Nadja Rückert
Melissa Sejdi
Dr. Kristin Teuber

STÄNDIGER GAST

Prof. Dr. Sabine Walper

■ IMPRESSUM

PRESSERECHTLICH VERANTWORTLICH:

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Deutsches Jugendinstitut e.V.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik
Dr. Pia Jaeger | Dr. Max Reinhardt | Dr. David Schnell
Nockherstraße 2 | 81541 München

E-Mail: bundesjugendkuratorium@dji.de

GESTALTUNG: Schlereth Design

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend